

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Rennerring 3
1017 Wien

Österreich, 25. September 2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz und das Polizeikooperationsgesetz geändert wird

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs möchten sich erlauben, Ihnen hiermit ihre Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf des og. Bundesgesetzes zu übermitteln:

Mit zunehmender Digitalisierung der menschlichen Kommunikation (Mobiltelefone, E-Mail, Internet) wird die Notwendigkeit einer immer stärkeren Überwachung und Verarbeitung von personenbezogenen Informationen und Daten gefordert. Damit, so heißt es, sollen strafbare Handlungen leichter aufgeklärt (bzw. sogar verhindert) werden können.

Die Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) sieht im Kern einerseits eine praktisch uningeschränkte Ermächtigung für die Sicherheitsbehörden vor, Informationen von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste zu erhalten. Andererseits soll den Sicherheitsbehörden der Betrieb eines mächtigen Informationsverbundsystems ermöglicht werden, um so durch die Verknüpfung von Informationen aus verschiedenen Quellen unter anderem möglichst detaillierte „Profile“ von Personen, also weitreichende Einblicke in Lebensumstände von Personen, erhalten zu können.

Grundsätzlich wird vorweg positiv vermerkt, dass die Novelle zum SPG im Zusammenhang von Wegweisungen, Betretungsverboten und einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in der Familie (§ 53 a Abs 3 SPG) explizite Vorschriften vorsieht.

Jedoch: Vor allem die Neufassung des Abs 3a von § 53 SPG (auch im Zusammenhang mit der Neufassung von § 22 Abs 3 letzter Halbsatz SPG) wird eine **tiefgreifende Änderung im Bereich der bürgerlichen Grundrechte** mit sich bringen:

War bisher eine Beschaffung personenbezogener Daten von einem Telekommunikationsunternehmen gesetzlich nur für bzw. aus einem Anlassfall heraus möglich (bisherige Fassung in § 53 Abs 3a SPG „Zeitpunkt“), so soll ein solcher Vorgang nunmehr „*durch Bezeichnung des Zeitraums*“, also quasi „für einen Zeitraum“ möglich sein. Eine Einschränkung dieses Zeitraumes ist im Gesetzestext nicht vorgesehen.

Auch wenn die Erläuterungen (zu § 22 Abs 3 SPG) Art. 6 EMRK und damit das Grundrecht auf ein faires Verfahren (weiterhin) gewahrt sehen, bedeutet diese geplante Neuregelung im Endeffekt, dass in Zukunft **praktisch jeder Bürger** potentiell einem „**Generalverdacht**“ ausgesetzt sein könnte.

Ganz besonders schwer und gravierend wiegt dieser Umstand in Bezug auf Kinder und Jugendliche, denn diese nutzen mittlerweile digitale Medien (z.B. Mobiltelefon) ebenso intensiv wie Erwachsene.

Kinder und Jugendliche bedürfen eines besonderen Schutzes. Insbesondere die **UN-Konvention über die Rechte des Kindes** streicht hervor, dass Kinder, das sind Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (siehe Artikel 1), Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben.

Artikel 3 der Konvention besagt dabei: Bei allen Maßnahmen, so auch bei jenen von **Gesetzgebungsorganen**, die Kinder betreffen, „... **ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist**“.

Die nun durch das SPG geplanten erweiterten Befugnisse betreffend Sammlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Informationen bedeuten einen **massiven Eingriff in die Privatsphäre**. Und jeder solcher Eingriff bedeutet natürlich auch, ja insbesondere für Kinder eine potentielle und nachhaltige Gefährdung ihres Wohles! Insoferne spricht Artikel 16 Abs 2 der Konvention davon, dass ein Kind „**Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen hat**“.

Der geplanten Novelle zum SPG ist aber nicht zu entnehmen, dass Kinder hinsichtlich der Verarbeitung, Speicherung oder Verknüpfung sie betreffender Daten oder Informationen besonders geschützt würden. Kinder sollen diesbezüglich also gleich behandelt werden wie Erwachsene.

Abgesehen davon, dass, wie schon oben geschildert, diese (geplanten) massiven Eingriffe in die Privatsphäre grundsätzlich abzulehnen sind, werden die Generation, die momentan im Kindes- bzw. Jugendalter ist, wie auch künftige Generationen in Zukunft besonders massiv von diesem Paradigmenwandel (hin zum „Generalverdacht“) betroffen sein. Denn durch die digitale Speicherung und Verknüpfung von personenbezogenen Daten wird die Vergangenheit jedes Menschen praktisch zur ständigen Gegenwart. Ein darauf aufbauendes Profil eines Menschen kann daher **massive Auswirkungen auf die Zukunft eines Menschen** haben.

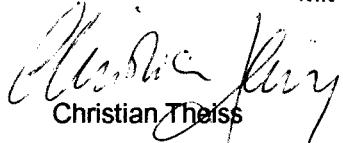
Ein „Profil“ ist nämlich immer eine Momentaufnahme, die auf Informationen aufbaut, die ihren Ursprung in der Vergangenheit haben. Vor allem dieser Aspekt bedingt, dass vor allem bei Kindern und Jugendlichen in Bezug auf vergangenheitsbezogene individuelle (personenbezogene) Daten allergrößte Vorsicht geboten ist. Dies deshalb, weil insbesondere Kinder und Jugendliche **Entwicklungsprozesse** durchmachen. Das bedeutet, ihre Bezugspersonen, ihre Lebensgewohnheiten, ihre Werte usw. sind viel stärkeren Wandlungs- bzw. Veränderungsprozessen unterworfen, als dies bei vielen Erwachsenen zu beobachten ist.

Deshalb können Informationen, ganz besonders wenn sie Kinder und Jugendliche betreffen, völlig falsche „Profile“ liefern und darauf aufbauende Schlüsse wären daher ebenfalls falsch. Was dies für die konkrete Situation eines Menschen bedeutet, der von solchen „Fehlschlüssen“ betroffen ist, bedarf keiner näheren Ausführung.

Ganz besonders fatal wäre all dies, falls es zu einer ungewollten Freigabe von Daten kommen sollte. Offen bleibt auch, wie nachhaltig verhindert werden kann, dass private Unternehmen Zugang zu den in Rede stehenden Daten bzw. verknüpften Daten haben.

Vor allem eingedenk der in § 53a Abs 6 SPG vorgesehenen Fristen für die Löschung von Daten von bis zu 5 Jahren, wären daher in Bezug auf die verpflichtende Löschung personenbezogener Daten Kinder und Jugendlicher viel kürzere Fristen notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Theiss

Martin Knopper

im Namen aller Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs